



GEMEINDERAT NIEDERSCHRIFT

über die am Donnerstag den 23.07.2020 stattgefundene öffentliche Sitzung
des Gemeinderates

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:34 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Franz Stöger

Anwesende:

Vzbgm. Josef Schwanzer - ÖVP	GR Josef Bauer - ÖVP	GR Martina Müller - KLuG
GGR Franz Ehmoser - ÖVP	GR Sebastian Kraus - ÖVP	
GGR Heimo Stopper - SPÖ	GR Leopold Pichler - SPÖ	
GR Franz Jetzinger - ÖVP	GR Dietmar Spendier - SPÖ	
GR Rafaela Schill - ÖVP	GR Gregory Honorowoycz - SPÖ	
GR Michael Ehn - ÖVP	GR Dr. Markus Tomaselli - KLuG	

Entschuldigt: GGR Karl Grill - ÖVP, GGR Leopold Bauer - ÖVP, GR Albert
Mayer - ÖVP, GR Isabel Riedl - ÖVP, GR Andrea Oberriedmüller - ÖVP

Schriftführer: Michael Gärtner, AL

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt die
Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung

Punkt 1) Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls des Gemeinderates v. 25.06.2020 – Beschluss

Eine Ausfertigung des erstellten Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung v. 25.06.2020 wurde gem. den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung den von den vertretenden Parteien namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zeitgerecht zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das „öffentliche Sitzungsprotokoll“ der letzten Gemeinderatssitzung vom 25.06.2020 keine Einwände erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates v. 25.06.2020 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 2) Bericht des Prüfungsausschusses

Bürgermeister Stöger übergibt das Wort an GR Dietmar Spendier, um über die angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses v. 13.07.2020 zu berichten.

Der Bericht wird vom Bürgermeister und vom Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

Punkt 3) Örtliches Raumordnungsprogramm – 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram

Bürgermeister Stöger erläutert dem Gemeinderat den Bericht über die 7. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramm (siehe Beilage 1) und bringt folgende notwendige Verordnung (Beilage 2) dazu zur Kenntnis. Der Entwurf der 7. Änderung ist vom 10.06.2020 bis 22.07.2020 am Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt. Es wurden keine Stellungnahmen dazu abgegeben.

VERORDNUNG

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Frauendorf (7. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G20098/F7 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Verordnung v. 23.07.2020 über die 7. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram zu beschließen. Es sind keine Stellungnahmen zum aufgelegenen Entwurf in der Zeit v. 10.06.2020 bis 22.07.2020 eingelangt.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Punkt 4) Co-Working wird KÖ-Working – Verordnung – Beschluss

Bürgermeister Stöger berichtet, dass die Nutzung der leerstehenden Büroräume im 1. Stock des Rathauses im Ausschuss 1 ausgearbeitet wurde.

Die Gemeinde Königsbrunn soll vorerst bis zu drei Arbeitsplätze im ersten Stock des Rathauses anbieten können. Die derzeit ungenutzten Flächen könnten interessierten Bürgern zu den Öffnungszeiten des Bürgerservices um einen geringen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden.

Die Vermietung soll für einen Tag oder eine Woche stattfinden. Der vorgesehene Kostenersatz für die Nutzung der Infrastruktur (Arbeitsplatz mit Strom, Heizung, und Internet) soll € 5,00 pro Tag betragen, bei wöchentlicher Nutzung € 20,00 pro Woche.

Dies wird anhand einer Verordnung der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram kundgemacht.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Richtlinien über das Co-Working wird Kö-Working, anhand der Verordnung der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 5) Resolution – Finanzierung-Zweckzuschuss für Städte und Gemeinden in der Höhe von 250 Euro pro EinwohnerIn – Beschluss

Bürgermeister Stöger übergibt das Wort an GGR Heimo Stopper um über die Resolution (Beilage 3) zu berichten.

GGR Heimo Stopper berichtet über die Resolution – Finanzierungs-Zweckzuschuss für Städte und Gemeinden in der Höhe von € 250,- pro Einwohnerin. Der Kostenpunkt liegt bei € 2.212.854,250 und würde für die Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram € 335.000 bedeuten.

Diese Mittel sollen in ihrer Verwendung relativ frei sein und können in die Förderung der örtlichen Wirtschaft und für regionale und ökologisch ausgerichtete Infrastrukturvorhaben verwendet werden.

Nicht verbrauchte Mittel sind zudem für die Folgejahre einsetzbar. Zudem soll sichergestellt werden, dass der Verwaltungsaufwand für den Bund, aber auch die Länder möglichst gering bleibt und der Zuschuss nicht der Landesumlage unterliegt, sondern direkt vom Bund an die Gemeinden und Städte ausbezahlt wird. Die Auszahlung soll bis spätestens Ende August abgeschlossen sein.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister stellt nach kurzer Diskussion den Antrag an den Gemeinderat, die Resolution – Finanzierung-Zweckzuschuss für Städte und Gemeinden in der Höhe von 250 Euro pro EinwohnerIn – zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

**Abstimmungsergebnis: 6 Stimmen dafür (SPÖ+KLuG)
8 Stimmen dagegen (ÖVP)**

Der Bürgermeister beendet die Sitzung des Gemeinderates um 18:34 Uhr.

Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram
KG Frauendorf
Örtliches Raumordnungsprogramm - 7. Änderung
Flächenwidmungsplan
Erläuterungsbericht

1 Ausgangssituation

In der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram steht derzeit ein Flächenwidmungsplan i.d.F. der 6. Änderung in Rechtskraft.

Änderungspunkte:

1. Innere Verkehrserschließung, Betriebsgebiet, KG Frauendorf

Im Zuge des SUP-Screenings wurde festgestellt, dass die Änderung vom Inhalt und Umfang so geringfügig ist, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können und daher auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) verzichtet werden kann. Die Umweltbehörde hat diese Einschätzung in ihrem Schreiben vom 08. Juni 2020 (RU1-R-309/026-2020) bestätigt.

Gemäß den Bestimmungen des § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, sind unbeschadet einer allfälligen Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung jedenfalls die Themen Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren und Baulandbilanz aufzuarbeiten und darzustellen, soweit dies nicht bereits in einem verordneten Entwicklungskonzept enthalten ist (siehe dazu Kapitel 2 „Planungsgrundlagen“ und Kapitel 5 „Auswirkungen auf die Flächenbilanz“).

2 Planungsgrundlagen

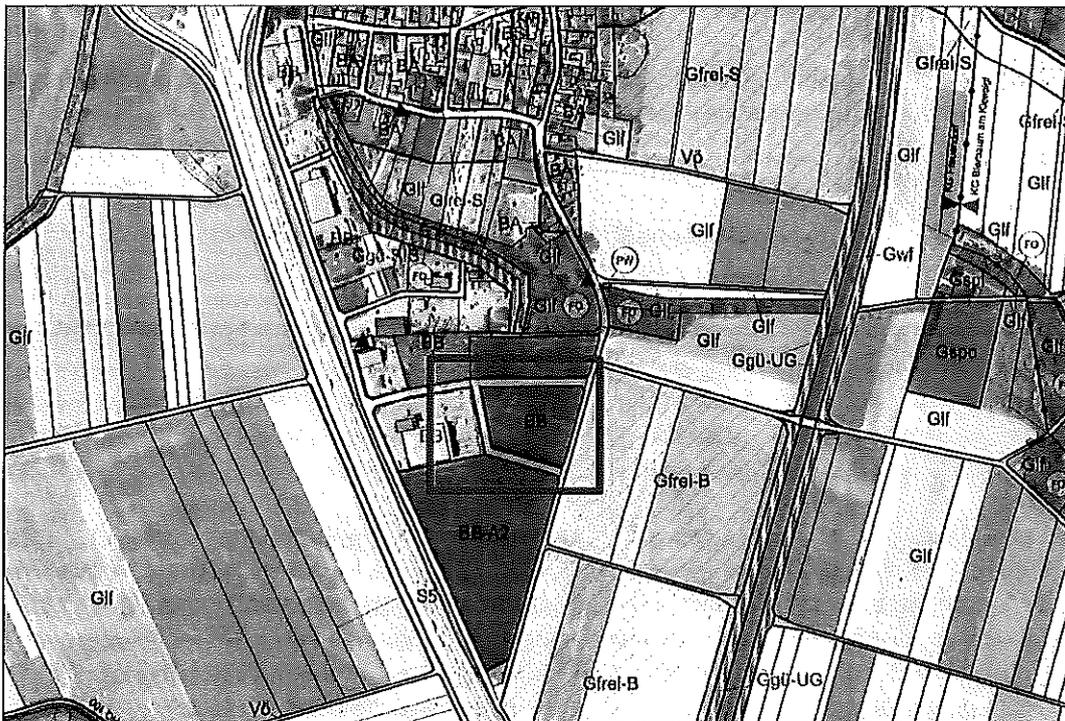
Die Themen Bevölkerungsentwicklung, Baulandbilanz und Naturgefahren wurden im Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Königsbrunn (Gemeinsames ÖEK Wagram) aus dem Jahr 2017 aufgearbeitet.

3 Innere Verkehrserschließung, Betriebsgebiet, KG Frauendorf

3.1 Grundlagenforschung

Im Westen von Frauendorf an der Au befindet sich an der Schnellstraße S5 das interkommunale Betriebsgebiet Königsbrunn in der KG Frauendorf. Dieses ist als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmet und zu einem großen Teil bereits genutzt. Im Süden ist ein Teil als Aufschließungszone (BB-A2) festgelegt. Die Erschließung des Betriebsgebietes erfolgt über die parallel zur Schnellstraße verlaufende Gemeindestraße in Richtung Norden auf die L 2171 und die Schnellstraße S5.

Abbildung 1: Flächenwidmungsplan und Orthofoto Änderungspunkt 2

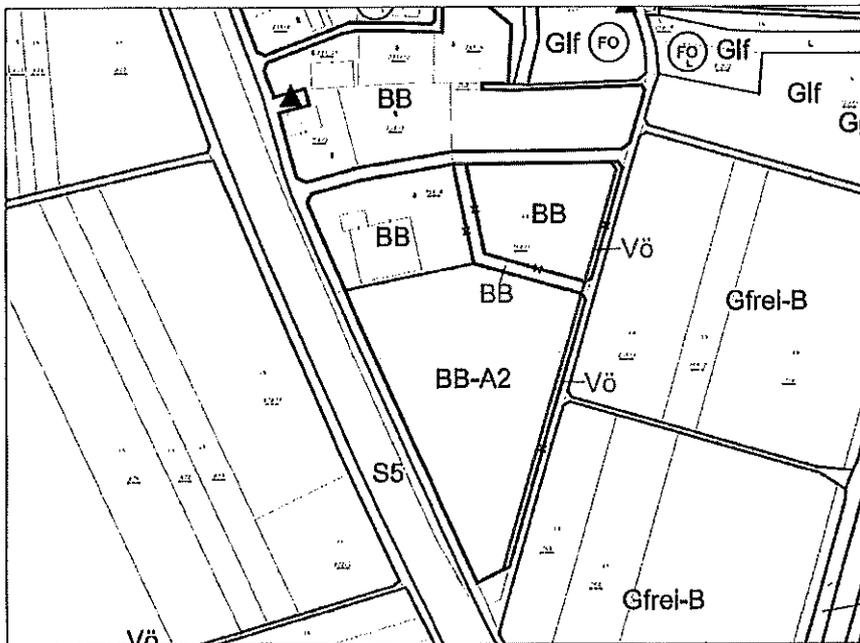


Im südlichen Teil des gewidmeten Betriebsgebietes ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan eine innere Erschließung als öffentliche Verkehrsfläche vorgesehen, die in der Natur noch nicht umgesetzt wurde (siehe Abbildung 1). Aktuell liegen für das noch unbebaute Bauland Betriebsgebiet Nutzungsüberlegungen vor, die eine Neuorganisation der inneren Verkehrserschließung notwendig machen. Des Weiteren soll die Erschließbarkeit der im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde (Gemeinsames ÖEK Wagram) vorgesehenen Erweiterungsfläche östlich des bestehenden Betriebsgebietes ebenfalls berücksichtigt werden.

Im Detail soll daher im Zuge der gegenständlichen Änderung die östlich des Betriebsgebietes verlaufende öffentliche Verkehrsfläche auf eine funktionsgerechte Breite von 10 m verbreitert werden und somit die Erschließung der südlich liegenden Aufschließungszone sichergestellt werden. In der aktuellen DKM (DKM 10.2019) ist diese Verbreiterung bereits umgesetzt.

Die im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan innerhalb des Betriebsgebietes festgelegte öffentliche Verkehrsfläche ist zur Sicherstellung einer funktionsgerechten Erschließung daher nicht mehr erforderlich und soll dem angrenzenden Bauland Betriebsgebiet (BB) zugeschlagen werden. Hierdurch kann zu einer verbesserten Ausnutzbarkeit des gewidmeten Betriebsgebietes beigetragen und die geänderten Nutzungsüberlegungen berücksichtigt werden.

Abbildung 2: 7. Änderung FWP, Ausschnitt Entwurf



Aufgrund der Lage der Widmungsmaßnahmen innerhalb des bereits gewidmeten Bauland Betriebsgebietes (BB) können eine mangelnde Baulandeignung gemäß § 15 (3,5) NÖ ROG 2014 und sonstige ausschließende Faktoren (Standortgefahren / fehlende natürliche Baulandeignung, Lärm, Schutzgebiete (Natur, Wasser, etc.), Wald, Gewässer, naturräumliche Besonderheiten, Nutzungskonflikte, Vornutzung, Orts- und Landschaftsbild etc.) ausgeschlossen werden.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde (Gemeinsames ÖEK Wagram) sowie zum Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordwest ist nicht gegeben.

3.2 Änderungsanlass

Anlass der Änderung ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen, die sich durch die veränderten Strukturen innerhalb des Betriebsgebietes ergeben und eine Neuorganisation der inneren Verkehrserschließung erforderlich machen.

Durch die Verbreiterung der östlichen Verkehrsfläche wird zur Erreichung der Ziele des örtlichen Entwicklungskonzeptes beigetragen. Dieses sieht für das östlich liegende Areal eine kurz- bis mittelfristige Erweiterung des Betriebsgebietes mit regionaler Bedeutung vor.

3.3 Ziel

Ziel der Änderung ist es, die geänderten Strukturen innerhalb des Betriebsgebietes in der Flächenwidmung zu berücksichtigen und die geplante innere Erschließung entsprechend zu adaptieren. Hierdurch soll zur bestmöglichen Ausnutzbarkeit des Betriebsbaulandes beigetragen werden.

Gleichzeitig soll die Erschließung des östlich liegenden Erweiterungsgebietes gemäß ÖEK sichergestellt und somit zur Verwirklichung der Ziele des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beigetragen werden.

3.4 Maßnahme

Auf den Grundstücken Nr. 754/7 und 754/8, KG Frauendorf, wird öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in Bauland Betriebsgebiet umgewidmet.

Auf dem Grundstück Nr. 756, KG Frauendorf, wird Bauland Betriebsgebiet (BB) und Bauland Betriebsgebiet-Aufschließungszone 2 (BB-A2) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) umgewidmet.

4 Rechtliche Vorgaben gemäß NÖ Raumordnungsgesetz

4.1 Änderungsanlass

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram wird gemäß den folgenden Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), in der derzeit geltenden Fassung, abgeändert (Änderungsanlass):

§ 25 (1) NÖ ROG 2014

Ein örtliches Raumordnungsprogramm darf nur abgeändert werden:

- *wegen eines rechtswirksamen Raumordnungsprogrammes des Landes oder anderer rechtswirksamer überörtlicher Planungen,*
- *wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen,*
- *wegen Löschung des Vorbehaltes,*
- *wenn sich aus Anlass der Erlassung oder Abänderung des Bebauungsplanes eine Unschärfe des örtlichen Raumordnungsprogrammes zeigt, die klargestellt werden muß,*
- *wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes dient,*
- *wenn im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer Bauland in Grünland umgewidmet werden soll, wobei die geschlossene Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt und die Ausnützung günstiger Lagevorteile nicht behindert wird,*
- *wenn dies zur Vermeidung von erkennbaren Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefiziten dient.*

4.2 Planungsrichtlinien und Leitziele

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans entspricht folgenden Planungsrichtlinien des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), in der derzeit geltenden Fassung:

§ 14 (2) NÖ ROG 2014:

Bei der Erstellung von Flächenwidmungsplänen ist unter Berücksichtigung der überörtlichen Planungen auf folgende Planungsrichtlinien Bedacht zu nehmen:

- *Für die Verkehrssicherheit ist größtmögliche Vorsorge zu treffen. Die übergeordnete Verkehrsfunktion von Bundes- und Landesstraßen darf insbesondere bei Ortsumfahrungen und Freilandbereichen durch Anbau und Grundstückszufahrten nicht beeinträchtigt werden.*

Bei der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplans wurden folgende Leitziele des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), in der derzeit geltenden Fassung, berücksichtigt:

§1 (2) NÖ ROG 2014:

3. Besondere Leitziele für die örtliche Raumordnung:

- f) *Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen).
Sicherung von bestehenden Betriebsstandorten und Gebieten mit einer besonderen Standorteignung für die Ansiedlung von Betrieben sowie von Gebieten mit Vorkommen mineralischer Rohstoffe (einschließlich ihres Umfeldes) vor Widmungen, die diese Nutzung behindern.
Räumliche Konzentrationen von gewerblichen und industriellen Betriebsstätten innerhalb des Gemeindegebietes.
Bedachtnahme auf die Möglichkeit eines Bahnanschlusses bei Betriebs- und Industriezonen.*

5 Auswirkungen auf die Flächenbilanz

Im Zuge der gegenständlichen Änderung wird öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in Bauland Betriebsgebiet (BB) umgewidmet. Gleichzeitig werden annähernd flächengleich Bauland Betriebsgebiet (BB) und Bauland Betriebsgebiet-Aufschließungszone 2 (BB-A2) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) umgewidmet. Es kommt daher zu keiner relevanten Auswirkung auf die Flächenbilanz.

6 Zusammenfassung

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram, KG Frauendorf, wird somit, unter Hinweis auf die Grundlagenforschung, wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen und zur Erreichung der Ziele des Örtlichen Entwicklungskonzeptes geändert.

Wien, 05. Juni 2020, Leitgöb/le
GZ G20098/F7


i. A. Paul
Büro Dr. Paul & ZT-GmbH

**MARKTGEMEINDE KÖNIGSBRUNN AM WAGRAM
ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
(7. Änderung)**

AUFLISTUNG DER BEABSICHTIGTEN ÄNDERUNGEN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram beabsichtigt, für die KG Frauendorf das geltende Örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Der Entwurf umfasst folgende Änderungen:

NR	BEREICH / KG	WIDMUNG
1	Betriebsgebiet, KG Frauendorf	Neuorganisation der inneren Erschließung BB, BB-A2 → Vö, Vö → BB



Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram

3465 N.-Ö. Politischer Bezirk Tulln Telefon 02278 / 2338, Fax DW 14

e-mail: marktgemeinde@koenigsbrunn.at

homepage: www.koenigsbrunn.at

UID Nr. ATU 16276704

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.07.2020, TOP 3, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Frauendorf (7. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G20098/F7 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 10.09.2020, Zl. RU1-R-309/026-2020, genehmigt.

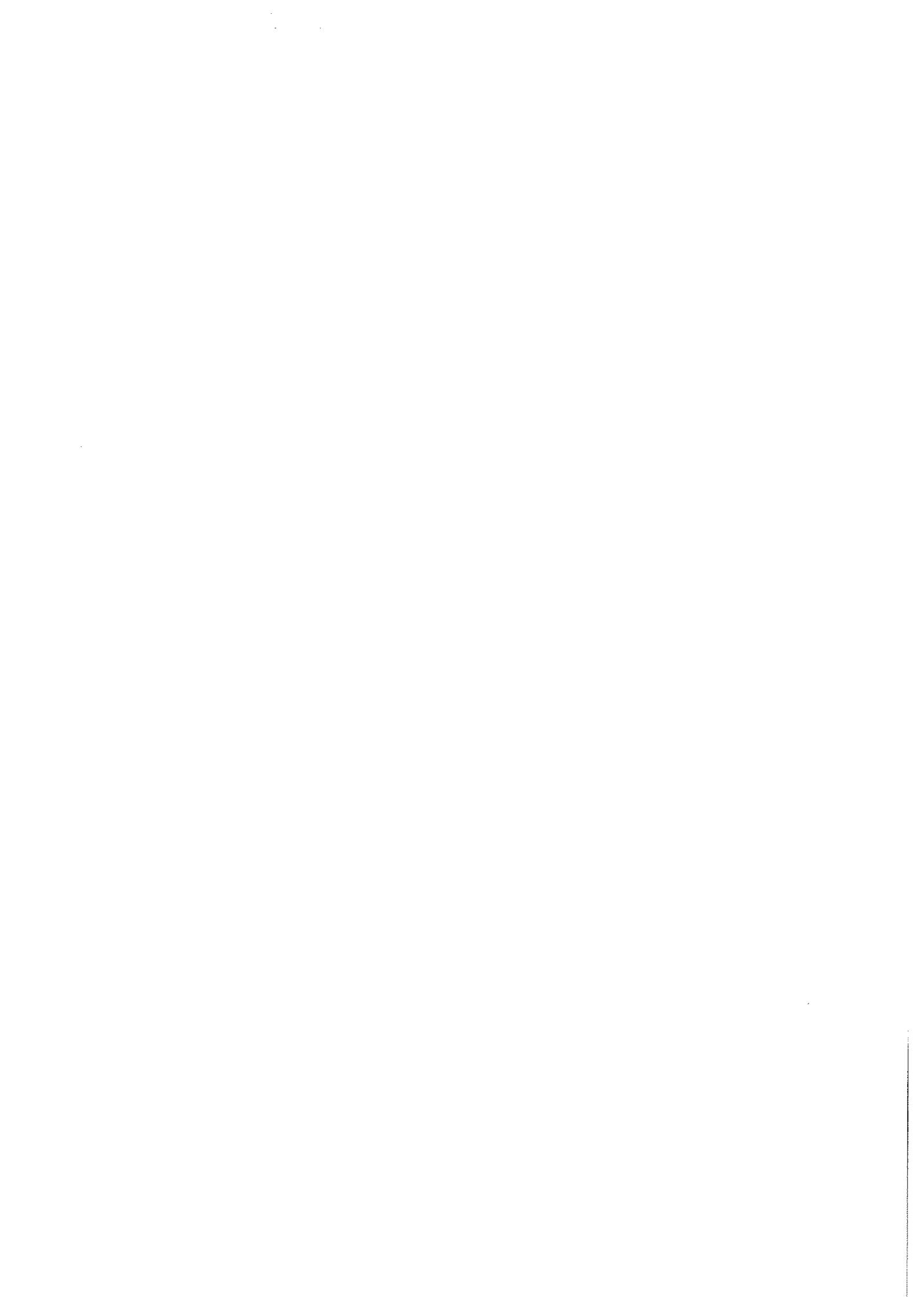
Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Königsbrunn am Wagram, am 21.09.2020

Der Bürgermeister



An der Amtstafel
angeschlagen am 21.09.2020
abgenommen am



Resolution:

Finanzierungs-Zweckzuschuss für Städte und Gemeinden in der Höhe von 250 Euro pro EinwohnerIn

Die Corona-Krise stellt nicht nur Privatpersonen und Unternehmen, sondern auch die Gemeinden und Städte vor eine herausfordernde Situation. Während die Aufgaben gleichgeblieben sind und in der Regel sogar anspruchsvoller werden, sinken die Einnahmen der Gemeinden und Städte durch die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung um bis zu 30 Prozent (Minus an Einnahmen etwa bei den Ertragsanteilen oder der Kommunalsteuer). Zugleich müssen die hervorragenden Leistungen, die die Gemeinden und Städte jeden einzelnen Tag erbringen, aufrechterhalten werden – zum Wohle aller Menschen, die in der Gemeinde bzw. Stadt leben und arbeiten.

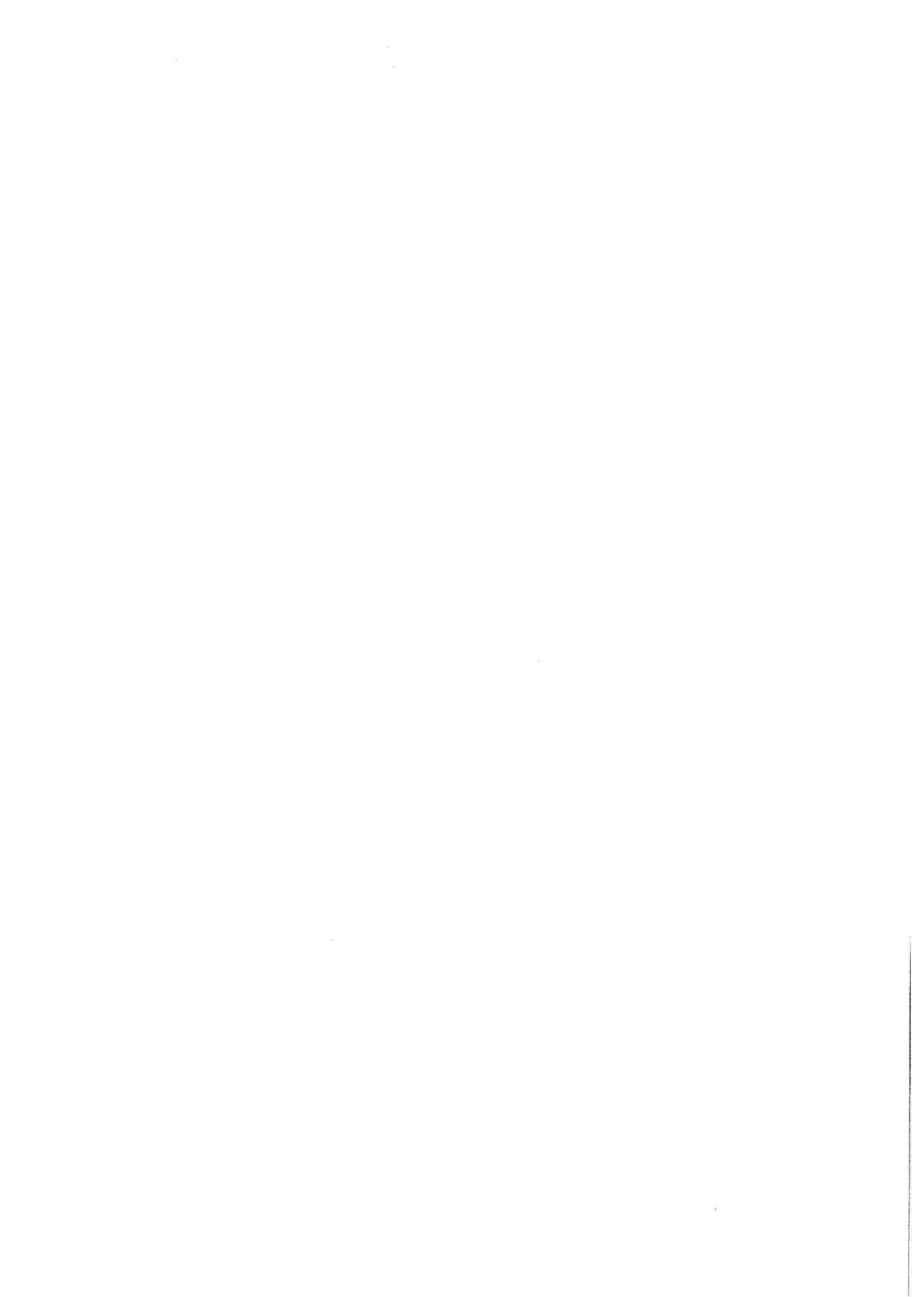
Die derzeit in Aussicht gestellten Maßnahmen der Bundesregierung durch das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) schaffen es nicht, Gemeinden und Städte vor dem finanziellen Totalabsturz zu bewahren.

Die von der Regierung geplante Unterstützung für Kommunen ist ein positiver Schritt, diese wird aber die finanziellen Ausfälle nicht kompensieren können. Darüber hinaus sind die Mittel nur in Form von Zuschüssen zu Projekten vorgesehen, deren Finanzierbarkeit krisenbedingt gänzlich gefährdet sind.

Der vorliegende Resolutionsantrag ist treffsicher und zugleich gerecht, weil er sich an der Einwohnerzahl orientiert und damit keine Unterschiede zwischen großen und kleinen, städtischen und ländlichen, Zu- oder Abwanderungsgemeinden macht, sondern ganz konkret Hilfe in Aussicht stellt, die die Gemeinden und Städte jetzt dringend brauchen.

Der Kostenpunkt liegt dafür bei 2.212.854.250 € und bedeutet für das Bundesland NÖ 418.276.000 €, für Königsbrunn am Wagram 355.000 €. Diese Mittel sollen in ihrer Verwendung relativ frei sein und können in die Förderung der örtlichen Wirtschaft und für regionale und ökologisch ausgerichtete Infrastrukturvorhaben verwendet werden.

Nicht verbrauchte Mittel sind zudem für die Folgejahre einsetzbar.



Zudem soll sichergestellt werden, dass der Verwaltungsaufwand für den Bund, aber auch die Länder möglichst gering bleibt und der Zuschuss nicht der Landesumlage unterliegt, sondern direkt vom Bund an die Gemeinden und Städte ausbezahlt wird.

Die Auszahlung soll bis spätestens Ende August 2020 abgeschlossen sein.

Ein Zuschuss für Städte und Gemeinden in Höhe von 250 € pro EinwohnerIn würde für unsere Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram eine direkte finanzielle Unterstützung von 335.000 € bedeuten und damit notwendigen Spielraum zur Bewältigung der Krise schaffen.

Der Gemeinderat von Königsbrunn am Wagram beschließt und beauftragt den Bürgermeister der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram, folgende Resolution an die Österreichische Bundesregierung zu senden:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, dem Nationalrat und Bundesrat einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, mit dem ein Finanzierungs-Zweckzuschuss für alle Gemeinden und Städte in der Höhe von 250 € pro EinwohnerIn unabhängig von der Landesumlage oder anderen Förderungen gewährt wird, der vom Bund bis spätestens Ende August 2020 an die jeweiligen Gemeinden direkt ausbezahlt wird.“

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung v. 23.07.2020

Königsbrunn am Wagram, 23.07.2020

